

Grenzschutzabteilung Nord 3
-I/S- Az.: 10 / 4301 / 84

Gifhorn, den 16.04.1984

Betr.: Zusammenarbeit BGS - GZD in der Aufgabe der polizeilichen Grenzüberwachung

Bezug: GSK Nord -I- Az.: 10/4301/77 (VS-NfD) vom 14.07.1977

Anlg.: 1) Tarnziffern
2) Abkürzungsverzeichnis
3) Rufnahmenverzeichnis der ZKom

Mit o. a. Bezug wurde die Zusammenarbeit BGS - GZD im Bereich des GSK Nord - OFD Hannover geregelt. Nachfolgend wird der Inhalt der Bezugsverfügung mit den für den Bereich der GSA Nord 3 geltenden Einzelregelungen zusammengefaßt.

1. Koordinierung der Grenzstreifen

- 1.1. Zur grenzpolizeilichen Überwachung des Bundesgebietes werden eingesetzt
- Regelstreifen des BGS und Grenzstreifen des GZD
 - Grenzstreifen des BGS und des GZD mit Sonderauftrag

1.1.1. Regelstreifen des BGS und Grenzstreifen des GZD

Der Einsatz erfolgt grundsätzlich nach monatlicher Abstimmung mit den ZKom Brome und Wahrstedt in Abschnitten von 15 - 20 Km, die aus mehreren Überwachungsräumen (s. Tarnpunktverzeichnis vom 01.07.1977) gebildet werden. In den nicht durch Regelstreifen des BGS überwachten Bereichen erfolgt die Grenzüberwachung durch Streifen des GZD.

1.1.2. Grenzstreifen des BGS und des GZD mit Sonderauftrag

Grenzstreifen des BGS und des GZD mit Sonderauftrag werden in gegenseitiger Absprache eingesetzt:

- zur stehenden Beobachtung bei Arbeiten am DDR-Grenzsperrsystem
- bei mit der DDR vereinbarten Arbeiten im Grenzbereich (wasserwirtschaftliche Maßnahme u. a.)
- bei eigenen Maßnahmen zur Kennzeichnung des Grenzverlaufs
- zur Begleitung alliierter Streifen sowie bei Grenzfürungen
- Sicherung von Besucherschwerpunkten bei außergewöhnlichen Anlässen
- Vor- und Nachaufsicht bei Veranstaltungen in Grenznähe
- dringliche Feststellung aufgrund besonderer Ereignisse an der Grenze z. B. Fluchtort, die anders nicht feststellbar sind

1.1. . Kontrollstreifen des BGS und des GZD im Bereich der jeweils eigenen Behörde bleiben unberührt.

1.1.3. Die in der Dienstanweisung für den Grenzstreifendienst (GStDA) festgelegten Grundsätze über die Durchführung des Grenzstreifendienstes gelten unverändert weiter.

Sonderveranstaltungen und Ausbildungsvorhaben des BGS und des GZD sind bei der Aufstellung der Streifenpläne zu berücksichtigen.

Die Streifenpläne sind zwischen der Abteilung und den ZKom auszutauschen. Über kurzfristige Änderungen ist gegenseitig zu informieren.

2. Meldewesen

2.1. An der Grenze zur DDR wird unter Anwendung des gemeinsam mit dem GZD erstellten Tarnpunktverzeichnisses gemeldet.

Ein Auszug aus dem Tarnpunktverzeichnis für den Abteilungsabschnitt ist den zu empfangenden Streifenunterlagen beigelegt.

Die Streifen des BGS halten Sprechfunkverbindung zu der Grenzschutzabteilung und melden sich 1/2-stündlich ohne Ortsangabe.

Angaben über den eigenen Standort meldet die Streife nur auf Verlangen; die Angaben sind zu tarnen.

Ist im Einzelfall aufgrund der Situation auch eine Vertarnung zusätzlicher Angaben erforderlich, sind die in der Anlage 1 aufgeführten Tarnziffern zu verwenden.

Offen ist zu melden,

- wenn der anderen Seite das Ereignis offensichtlich bekannt ist
- wenn sich eigene Kräfte am Ort befinden und dieser von der anderen Seite einzusehen ist.

2.2. Für den Inhalt der Meldungen gilt das Meldeschema:

- Sachverhalt
(wer hat was, wo, wann, wie, womit und warum getan?)
- (Kürz) Bewertung
- Entscheidung/Maßnahme

2.3. Meldewege von den GZD-Sprechfunkzentralen zu den BGS-Abteilungen

- Allgemeine Beobachtungsmeldungen über FuG 7b
- Meldungen über Grenzzwischenfälle)
- Meldungen über Schadensfälle an der Grenze) über Telefon
- Meldungen über Fluchtfälle)

2.4. Informationen des GZD durch den BGS

Auf der Sprechfunkzentrale (SprFZ) des GZD sind FuG 7 b für die Sprechfunkverbindung mit den Abteilungen installiert.

Der Sprechfunkverkehr der BGS-Streifen wird daher ständig mitgehört.

Besondere Beobachtungsmeldungen, insbesondere bei Grenzzwischenfällen, Schadensfällen an der Grenze, geglückte Fluchtfälle werden der SprFZ des GZD durch die Abteilung fernmündlich übermittelt.

Während der Dienstzeit erfolgt diese Information in der Regel durch das Sachgebiet Sicherheit an das jeweilige ZKom.

Außerhalb der Dienstzeit durch den OvD (EO) fernmündlich zu übermittelnde Informationen sind abzusetzen

- für die Bereiche des ZKom Brome und ZKom Wahrstedt an die SprFZ Wittingen Tel.: 05831/492

Die Information der ZKom über die jeweilige Grenzlage erfolgt durch die tägliche Grenzlagemeldung der Abteilung/Abschriften und der ZIN.

2.5. Gemeinsame Leuchtzeichen gem. MBl BGS Nr. 32/70 vom 16.07.1970 (jährlicher Wechsel)

Gemeinsame Kennwörter halbjährlich durch GSK Nord.

2.6. Für Abkürzungen ist das durch die Abteilung erstellte Abkürzungsverzeichnis zu verwenden (Anlage 2)

2.7. BGS und GZD verwenden einheitlich die Karte 1 : 50000 des Militärgeographischen Amtes.

3. UKW-Sprechfunkverbindung

3.1. 4m-Band

Die Funkstelle der Abteilung und die Sprechfunkzentrale Wittingen des GZD sind durchgehend besetzt und treten im Bedarfsfall miteinander in Verbindung.

3.2. 2m-Band

BGS-Grenzstreifen schalten im Grenzraum den entsprechenden Kanal des GZD

- Grenzkanal 21 O/W -

und wickeln den streifeninternen Verkehr unter strenger Beachtung der Funkdisziplin auf diesem Kanal ab.

Achtung: Sämtliche im Dienst befindlichen GZD-Beamten hören den Sprechfunkverkehr auf dem Grenzkanal mit.

Aus technischen Gründen erfolgt die Verbindungsaufnahme eigener Streifen mit der SprFZ des GZD und umgekehrt grundsätzlich im 4m-Band mit FuG 7 b.

Sprechfunkteilnehmer ZKom Brome und ZKom Wahrstedt mit Rufnamenverzeichnis (Anlage 3).

3.3. Für die Abwicklung der Sprechfunkverkehrs gilt die PDV 810.

Verteiler: D 3
dazu: OvD, EO, I/F,
I/S-Entwurf,
Reserve 10 x